

**Informationen zur Einreichung von Curricula für Stellungnahmen durch den
Qualitätssicherungsrat (QSR)
(V3_2019/20)**

Um eine möglichst einfache Abwicklung und vor allem praktikable Prozessgestaltung gewährleisten zu können, bitten wir die folgenden Informationen als Erläuterungen zum Formular zu beachten.

1. Bis wann sind die Curricula beim QSR jeweils einzureichen?

Primarstufe, Sekundarstufe (AB, BB):

- **Spätestens** bis 15. Jänner für Start im Wintersemester.

Vorläufige Stellungnahmen des QSR erfolgen jeweils bis spätestens Mitte Mai.

2. Wo sind die Curricula einzureichen?

Einreichungen von **Curricula für ordentliche Studien** sind bitte ausschließlich an einreichung@qsr.or.at zu senden. Von „CC“ oder parallelen/zusätzlichen Einreichungen an andere E-Mailadressen des QSR bzw. des BMBWF wird gebeten abzusehen, da diese NICHT bearbeitet werden.

Auch ist bitte darauf zu achten, dass jeweils nur die Endversion eingereicht wird.

3. In welcher Form wird eingereicht?

- Einreichungen sind bis zur (vorläufigen) Stellungnahme des QSR nur 1x zulässig (siehe Anmerkung Pt. 2).
- Am Deckblatt sind Einreichdatum und Version ersichtlich.
- Sämtliche Überarbeitungen sind farblich markiert, inkl. Version und Datum (inhaltliche Überarbeitungen jedoch bitte in anderer Farbe als die rechtlichen Überarbeitungen).
- Ein Curriculum ohne Formular bzw. mit nicht vollständig ausgefülltem Formular kann nicht bearbeitet werden.
- Bei Einreichung für ein Erweiterungsstudium für die PTS o.ä., ist im Formular unter Niveau/Bereich die Option „Sonstiges“ auszuwählen.

4. Was wird beim QSR eingereicht?

1. Für jedes Curriculum ein vollständig ausgefülltes „Formular zur Einreichung von Curricula zur Stellungnahme durch den Qualitätssicherungsrat (QSR)“.
2. Gesamtcurriculum bzw. -curricula (keine Einzelfächer oder einzelne Schwerpunkte; bitte wie bereits üblich aber mit farblicher Markierung von Änderungen).
3. Ggf. Begleitunterlagen (insbesondere studienrechtliche Satzungsänderungen, Prüfungsordnungen, Begleitschreiben).

Hinweise zu den Stellungnahmen des QSR:

Die Curricula dürfen nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzungen stehen. Studienrechtliche Korrekturerfordernisse werden den einreichenden Bildungsinstitutionen rückgemeldet – für deren Umsetzung sind diese verantwortlich. Gemeinsam mit den Empfehlungen und Erfordernissen der inhaltlichen Stellungnahme des QSR werden den einreichenden Bildungsinstitutionen zudem allfällige Gutachten und Ressortstimmungen mit übermittelt.

Betrifft ausschließlich Pädagogische Hochschulen:

Kostenkalkulationen sind gemeinsam mit dem Curriculum beim QSR einzureichen und werden an das Referat II/6a des BMBWF (ADir. Otto Huber) weitergeleitet.

Übersicht für die Einreichung von Curricula:

Curricula für welche der QSR im Sinne des Gesetzes Stellungnahmen durchzuführen hat:

Studium	HG	Wann einzureichen?	Wo einzureichen?
Ordentliche Studien – Lehramtsstudien <ul style="list-style-type: none"> wesentliche inhaltliche, strukturelle oder studienrechtliche Änderungen Neueinreichungen 	§ 38 Abs. 1, § 38 Abs. 1a Z 3, 4, 5 und 6, § 38a HG, Anlage HG	spätestens 15.01.	QSR einreichung@qsr.or.at Einbindung der Abt. II/7 erfolgt durch den QSR
Ordentliche Studien in anderen pädagogischen Berufsfeldern (Elementar- oder Sozialpädagogik)	§ 38 Abs. 1a Z 2 HG	spätestens 15.01.	Abteilung II/7 ursula.zahalka@bmbwf.gv.at cc: elisabeth.neubauer@bmbwf.gv.at Einbindung des QSR erfolgt durch die Abteilung II/7
Ordentliche Studien – Erweiterungsstudien <ul style="list-style-type: none"> wesentliche inhaltliche, strukturelle oder studienrechtliche Änderungen Neueinreichungen 	§ 38 Abs. 1a Z 7, § 38b, § 38c, § 38d HG	spätestens 15.01.	QSR einreichung@qsr.or.at Einbindung der Abt. II/7 erfolgt durch den QSR
Öffentlich-rechtliche Hochschullehrgänge mit Masterabschluss <ul style="list-style-type: none"> wesentliche inhaltliche, strukturelle oder studienrechtliche Änderungen wesentliche Änderungen bei den <u>wpV</u> Neueinreichungen 	§ 39 Abs. 3 HG	spätestens 15.01.	Abteilung II/6 barbara.huemer@bmbwf.gv.at Einbindung des QSR zur Prüfung der <u>wpV</u> erfolgt durch die Abteilung II/6

Zur Information: Nachfolgende Hochschullehrgänge werden nicht vom QSR geprüft.

Öffentlich-rechtliche Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-Anrechnungspunkten <ul style="list-style-type: none"> wesentliche inhaltliche oder studienrechtliche Änderungen Neueinreichungen 	§ 39 Abs. 1 und 2 HG	für das WS: 15.01. für das <u>SoSe</u> : 15.6.	Abteilung II/6 barbara.huemer@bmbwf.gv.at
Hochschullehrgänge im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit <ul style="list-style-type: none"> wesentliche inhaltliche oder studienrechtliche Änderungen Neueinreichungen 	§ 39 Abs. 4 HG	für das WS: 15.01. für das <u>SoSe</u> : 15.6.	Abteilung II/7 ursula.zahalka@bmbwf.gv.at cc: renate.schachl@bmbwf.gv.at